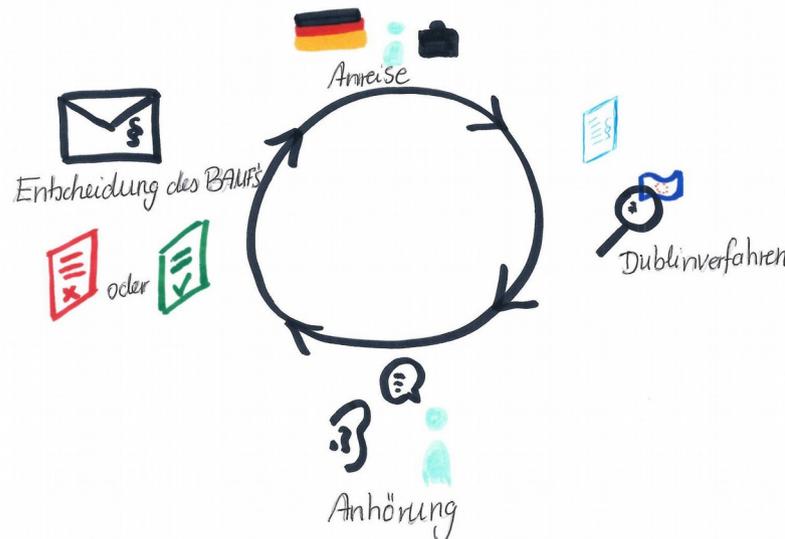




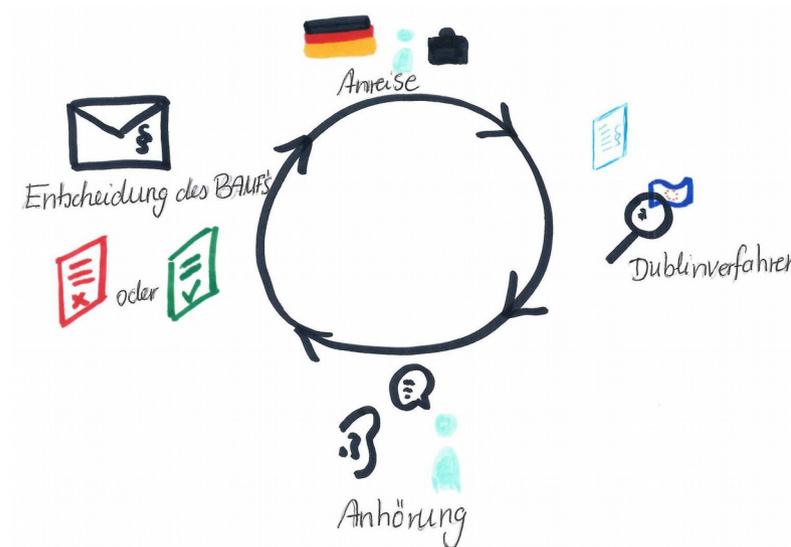
Wege zur Aufenthaltssicherung in und außerhalb des Asylverfahrens



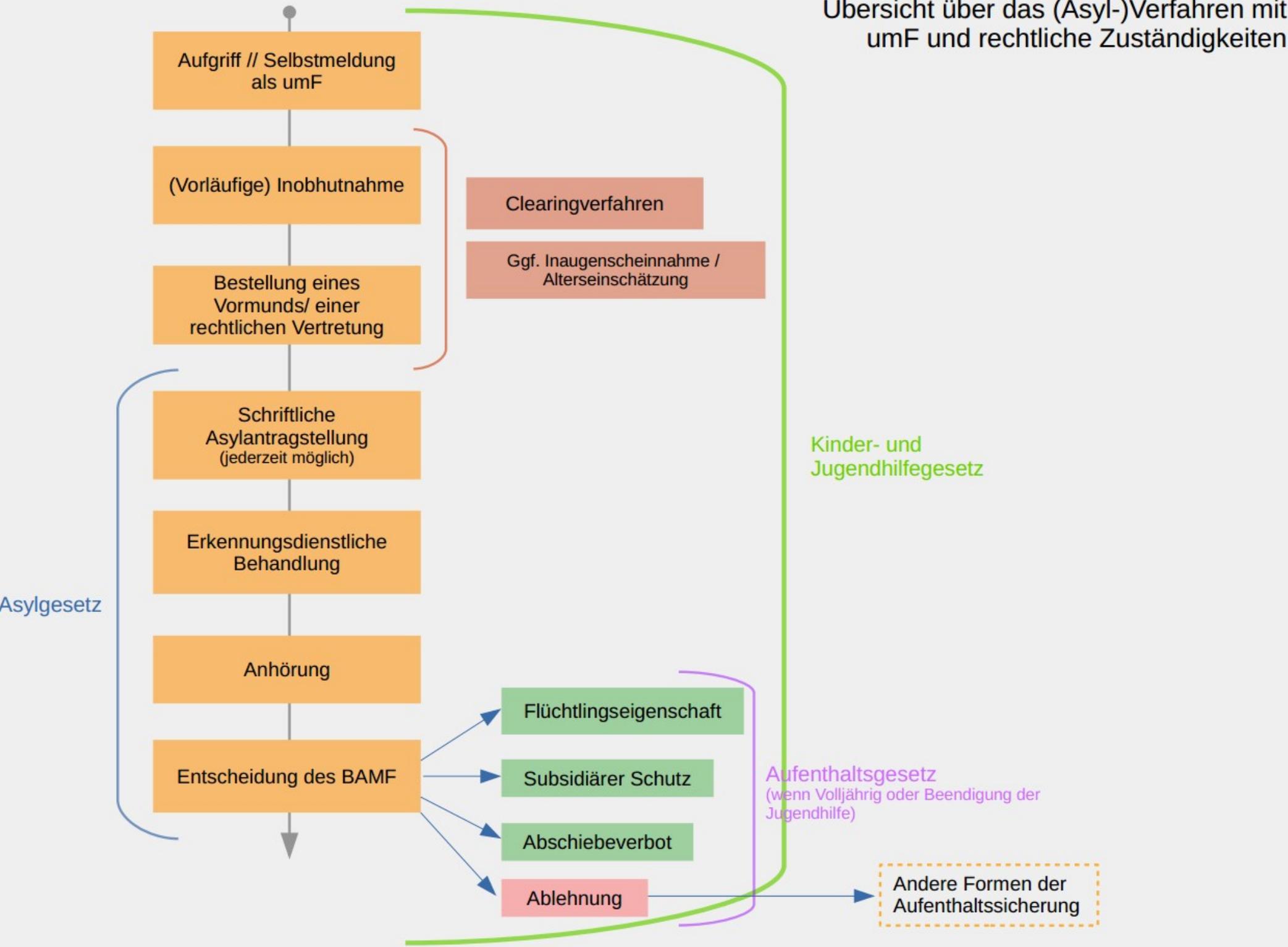
1. Das Asylverfahren
2. Möglichkeiten des Aufenthaltes im Asylverfahren
3. Entscheidungen des BAMF und Rechtsmittel
 - 3.1 Wann (nicht) klagen?
 - 3.2 Klage einreichen
 - 3.3 Finanzierung
4. Ablehnung – und jetzt?
 - 4.1 Bleiberechtsregelungen
 - 4.2 Berufsausbildung
 - 4.3 Aufenthaltserlaubnis nach 25.5 AufenthG
 - 4.4 Härtefallantrag
5. Reflexion: Neues, Offenes, Handlungsbedarfe



Das Asylverfahren



Übersicht über das (Asyl-)Verfahren mit umF und rechtliche Zuständigkeiten



Minderjährigenschutz im Aufenthaltsrecht

- Einreise → Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Leistungen bei UMF: SGB VIII statt AsylbLG
- Handlungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit – Vormundschaftsbestellung
- Ausreise (Faktisch keine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen § 58 Abs. 1a AufenthG)
- Anspruch auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

Asyl- und Aufenthaltsrechtliches Clearing

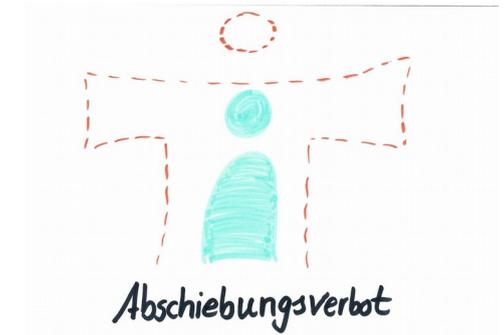
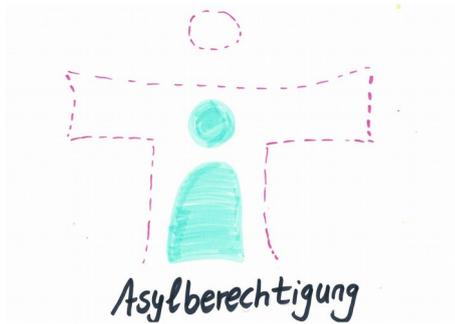
- Inaugenscheinnahme
- Perspektivenklärung
- Mögliche Akteure
 - Vormund
 - Anwalt
 - Asylberatungsstellen
 - Jugendhilfe
- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Abgleichen mit Herkunftslandinformationen
- Familiäre Bindungen?

- Schriftlich (durch Vormund*in) an Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg
→ Kopie der Bestallungsurkunde
- Zuständige Außenstelle wird vom Bundesamt bestimmt (§ 14 AsylG)
- „Termin zur persönlichen Anhörung“ wird schriftlich (per Brief) übermittelt
→ Brief geht an Vormund*in
- Vorbereitung auf die Anhörung
- Mit Anhörungssituation vertraut machen

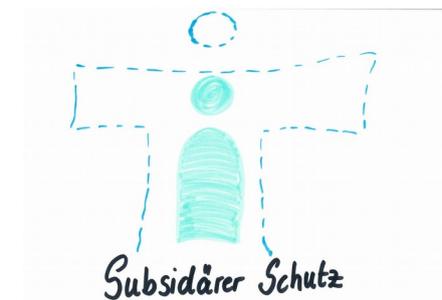
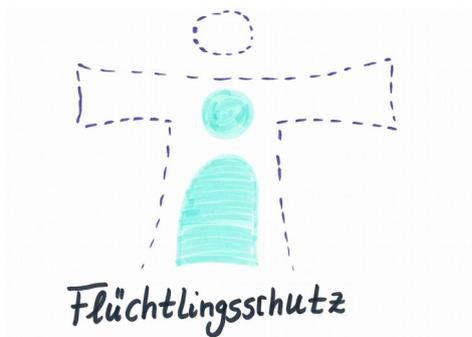
- Herzstück des Asylverfahrens!
- Ziel: das BAMF überprüft, ob „Schutzgründe“ vorliegen
- Gelegenheit (und Pflicht), das Verfolgungsschicksal und die Asylgründe zu schildern
- Zur Vorbereitung eine Beratungsstelle aufsuchen

Bei unbegleiteten Minderjährigen:

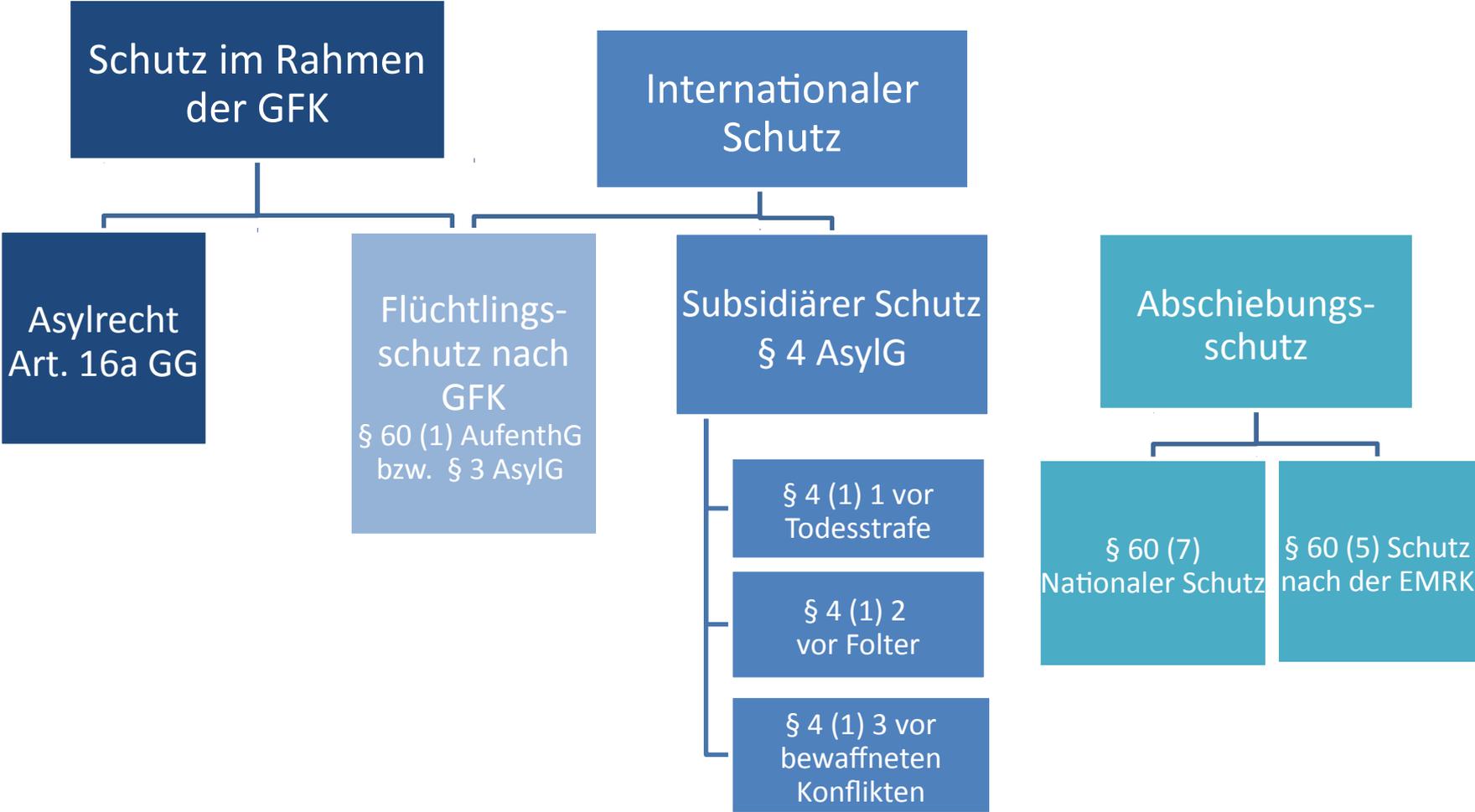
- Einsatz von Sonderbeauftragten für die Befragung
- Begleitung in die Anhörung ist Pflicht der/des Vormund*in
→ Aktive Vertretung der Kindesinteressen
- Recht der Begleitung durch Beistand (§ 14 VwfG)
- Dolmetscher*in: detaillierte Übersetzung, keine Kommentierung!
- Ggf. Ausfüllen des Dublin-Fragebogens
→ Wichtig: Bei möglicher Familienzusammenführung genaue Angaben zu Verwandten machen!



Möglichkeiten des Aufenthalts im Asylverfahren



Die Schutzformen

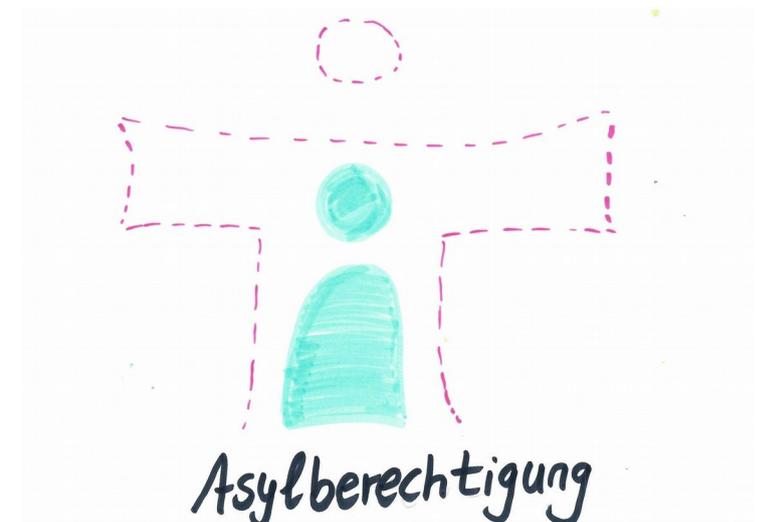


Politische Verfolgung → staatliche Akteure

Aufgrund spezifischer Merkmale

- politische Meinung/ Aktivitäten
- Ethnie
- Religion
- sexuelle Orientierung
- Etc.

Aber: keine Einreise durch sichere Drittstaaten!



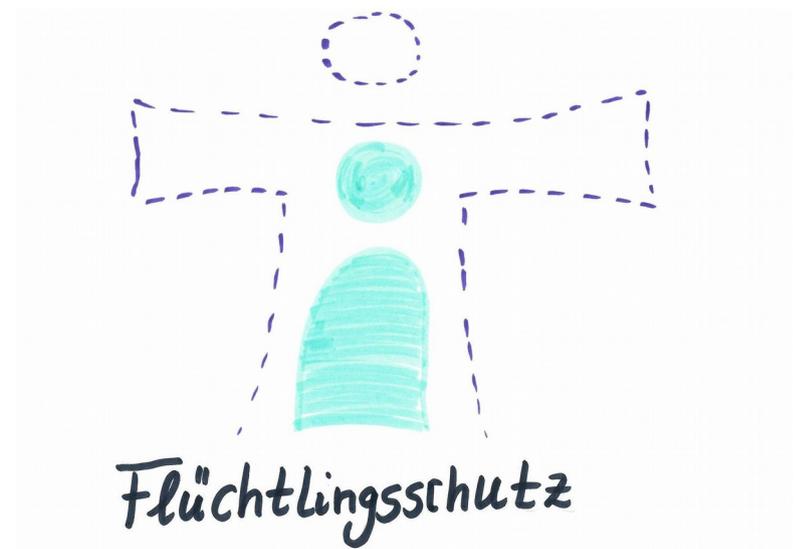
Flüchtlingseigenschaft

Begründete Furcht vor einer konkreten Verfolgungshandlung i.V.m. spezifischem Verfolgungsakteur

Aufgrund spezifischer Merkmale

- Ethnie/ kulturelle Gruppe
- Religion
- sexuelle Orientierung
- Geschlecht
- Etc.

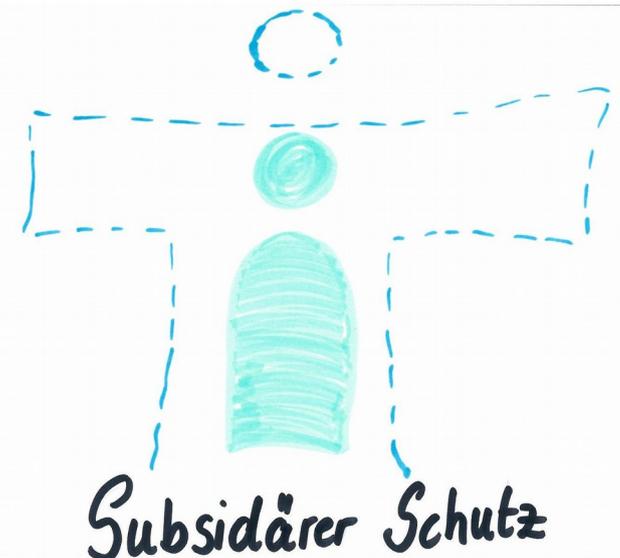
Fehlender effektiver Schutz durch den Staat



Subsidiärer Schutz

Es droht ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland:

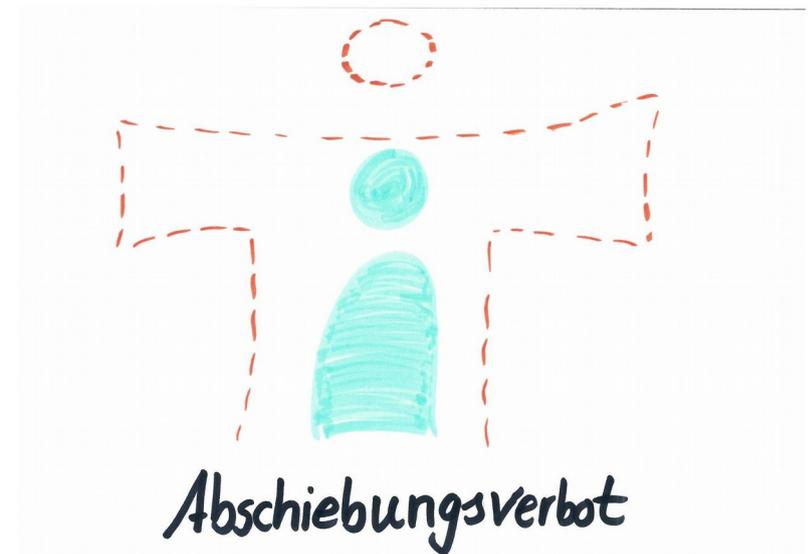
- Folter und/ oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Verhängung/ Vollstreckung der Todesstrafe
- Individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt (bewaffneter Konflikt).



Abschiebungsverbote

Die Abschiebung verstößt gegen die Menschenrechte (nach EMRK) oder es bestehen bei Abschiebung erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit:

- Ernsthafte Erkrankung, durch Ausreise erfolgt Verschlimmerung/ Tod
→ solange aber Behandlung im HKL (auch in geringerem Maß) möglich: keine Begründung!
- Minderjährigkeit im Herkunftsland



Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsachweis)

Entscheidung des BAMF

Ablehnung:

Duldung oder
Aufenthaltsgestattung

Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis



- erfolgreiche Klage
- Ausreise nicht möglich/zumutbar
- erfolgreicher Folgeantrag
- nachhaltige Integration



Ausreise/Abschiebung



3-5 Jahre

Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt

Entscheidungen des BAMF und Rechtsmittel



Entscheidungen des BAMF

(Teil-)Positiv	Negativ
Flüchtlingseigenschaft/ Asyl	Einfach unbegründet
Subsidiärer Schutz	Offensichtlich unbegründet (OU)
Abschiebungsverbot	Unzulässig

Zustellung des Bescheids an den **Vormund** (ggf. Anwalt)

→ **ACHTUNG**: Fristversäumnisse des Vormunds werden dem Minderjährigen voll zugerechnet!

(Teil-)Positiv

Status (AufenthG)	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Sofortiger Anspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • Niederlassung nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	Ab Aug. 2018 1000 mtl.	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • Niederlassung nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Nationaler Abschiebungsverbot (§60.5 und §60.7)	1 Jahr	Kein Anspruch auf privilegierten Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • Niederlassung nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Ablehnung als...	... unzulässig (§ 29 AsylG)	... offensichtlich unbegründet (§ 29a, § 30 AsylG)	... einfach unbegründet (§ 38 AsylG)
Klagefrist	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	2 Wochen Aufschiebende Wirkung
Eilrechtsschutzantrag Frist	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich, da aufschiebende Wirkung der Klage

→ Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, betragen alle Fristen ein Jahr!

Wann (nicht) klagen?

- Wohl des Kindes: noch umF? Familienzusammenführung?
- Aussicht auf Erfolg: Anwalt/ Anwältin, Beratungsstelle, asyl.net
 - allg.: 44% höherwertigen Schutz
 - Afghanistan: 61%, Syrien: 69%
- Aussichtslose Fälle, insbes. aus sicheren Herkunftsstaaten
 - Außer Fluchtgründe liegen vor
 - Aufenthaltsrechtliche Einschränkung bei Ablehnung des Asylantrags als **offensichtlich unbegründet**.
- Zeit (§ 25a AufenthG, Ausbildungsduldung, Härtefallantrag...)
- Finanzierung

„Sichere“ Herkunftsländer

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

NICHT dabei: Afghanistan

Einschränkungen bei Personen aus „sicheren“ HKL:

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot

Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen bevor Entscheidung erfolgte = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen.

Das Klageverfahren

- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG)
- Kein Rechtsanwaltszwang, fachkundiger RA aber angeraten!
- Gerichtskostenfrei; Rechtsanwaltskosten
- Einreichen der Klage innerhalb Klagefrist
- in 2-facher Ausfertigung + BAMF-Bescheid; ggf. besser: mündlich in Rechtsantragsstelle des VG
- PKH-Antrag (bei Bevollmächtigung Rechtsanwalt)

Die Klagebegründung

Die Klagebegründung ist nicht dringend nötig, aber wichtig!

- d.h. Klageverfahren und mündliche Verhandlung auch ohne schriftliche Vorlage der Klagegründe ABER
- schriftlich (rechtzeitig, vor Terminierung) begünstigende Tatsachen und Beweismittel vortragen
- Inhalt: individuelle Auseinandersetzung mit BAMF-Bescheid
- Einreichen/ Nachreichen von neuen Informationen, neuen Bescheinigungen, Attesten etc. (siehe Folie S. 25)
- Ggf. Korrektur des Anhörungsprotokolls
- Rechtlicher Vortrag

Die Klagebegründung

- umF/ junger Volljähriger sollte mit Dolmetscher*in und Betreuer*in/ Vormund*in Anhörungsprotokoll durchlesen / BAMF-Bescheid kennen
- herausarbeiten: „Was wäre, wenn ...“ – Folgen bei einer Rückkehr
- Stichworte: Detailarmut, nicht glaubwürdig, widersprüchlich etc.?
- Diese Einwände des BAMF gegen Schutzgewährung im Anhörungsprotokoll a) identifizieren, b) auflisten, c) widerlegen, Fehler (Übersetzung, Protokollierung) aufzeigen und entkräften; verschriftlichen
- Individueller Teil: individuelle Fluchtgeschichte darlegen
- allgemeine HKL-Lage betreffend: Länderrecherche, aktuelle Berichte (hier ist auch das VG in Amtsermittlungspflicht)
- ecoi.net, asyl.net, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.html>

Die mündliche Anhörung

§ 67 VWGO (Verwaltungsgerichtsordnung):

- (1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.
- (7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht [...] Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

→ TIPP: Teilnahme des Beistands dem VG frühzeitig bekanntgeben

Das Urteil

- Ggf. in Anhörung „Gefühl“, wie die Sache gelaufen ist
- Meist am Ende des Tages Entscheidung
- Urteil kann oft am nächsten Tag tel. erfragt werden
- Urteil wird schriftlich (wenige Wochen) zugestellt
- Gegen die Entscheidung kann Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG gestellt werden (Rechtsanwaltszwang, 1-Monatsfrist)

- Prozesskostenhilfe
→ in Klage enthalten: beim zuständigen Verw.Gericht stellen
→ Entscheidung oft erst kurz vor Gerichtsurteil
- Jugendamt
- Taschengeld
→ Ratenzahlung?
- Kommunale Fonds? →
- Rechtshilfefonds Pro Asyl
→ „Musterfälle, die auch anderen Flüchtlingen zu Gute kommen können“
Klage: 300,- , mit Teilnahme an mündlicher Verhandlung 600,-
Dublin: 500,-
Folgeantrag: 300,-
- Rechtshilfefonds Bundesfachverband umF (BumF)
→ Verfahren „die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder öffentlicher Bedeutung sind.“



Ablehnung – Und jetzt?

Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis)

Entscheidung des BAMF

Ablehnung:

Duldung oder
Aufenthaltsgestattung

Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis

- 
- erfolgreiche Klage
 - Aufenthaltserlaubnis nach 25.5 AufenthG
 - Qualifizierte Berufsausbildung
 - nachhaltige Integration



3-5 Jahre

Ausreise/Abschiebung

Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt

§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 AufenthG	Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Abschiebeverbot nach § 60 V, VII AufenthG
§ 25 Abs. 4 AufenthG	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen (z.B. Beteiligung Strafverfahren)
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Abschiebung aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht möglich. Mit Wegfall Abschiebehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen (>18 Mon.)
§ 18a AufenthG	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche/ Heranwachsende
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration
§ 23a AufenthG	Empfehlung Härtefallkommission

§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

- 4 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in DE
- Einreise vor dem 17. Lebensjahr/ Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr
- „Erfolgreicher“ Schulabschluss oder -besuch/ Ausbildung
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit – außer bei augenblicklicher Ausbildung, Schule oder Studium.
- Positive Integrationsprognose
- Pass/ Mitwirkung bei Passbeschaffung



§ 25b – Aufenthaltserlaubnis für nachhaltige Integration

- 8 bzw. 6 Jahre Aufenthalt in DE
- LUS ODER zu erwartende Fähigkeit, LUS aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens-, oder familiären Situation
- Deutschkenntnisse (A2)
- Verfügt über einen Pass
- Keine Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. 1 Jahr oder durch Gewaltanwendung (Ausweisungsinteresse i.S.v § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1)

Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
 - mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
 - Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH

Darauf aufbauend:

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27.9.17)

Anspruch auf Ausbildungsduldung

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

Beschäftigungsverbot (= Ausbildungsverbot)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5. AufenthG

Aufenthaltserlaubnis, weil die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

I.V.m. **Art. 8 EMRK**: Recht auf Achtung des Privatlebens (d.h. alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen)

- Vollziehbare Ausreisepflicht/**Duldung** erforderlich
- Fehlende Bezüge ins HKL – Wiedereingliederung?
- Straffreiheit
- Länge des Aufenthalts
- Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
→ Bsp. Ehe oder Verpartnerung mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf, Staatenlosigkeit, Reiseunfähigkeit, unverschuldete Passlosigkeit-

→ Soll erteilt werden: ab 18 monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

! Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erteilt wurde, muss die Aufhebung dessen beantragt werden.

Härtefallantrag

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*

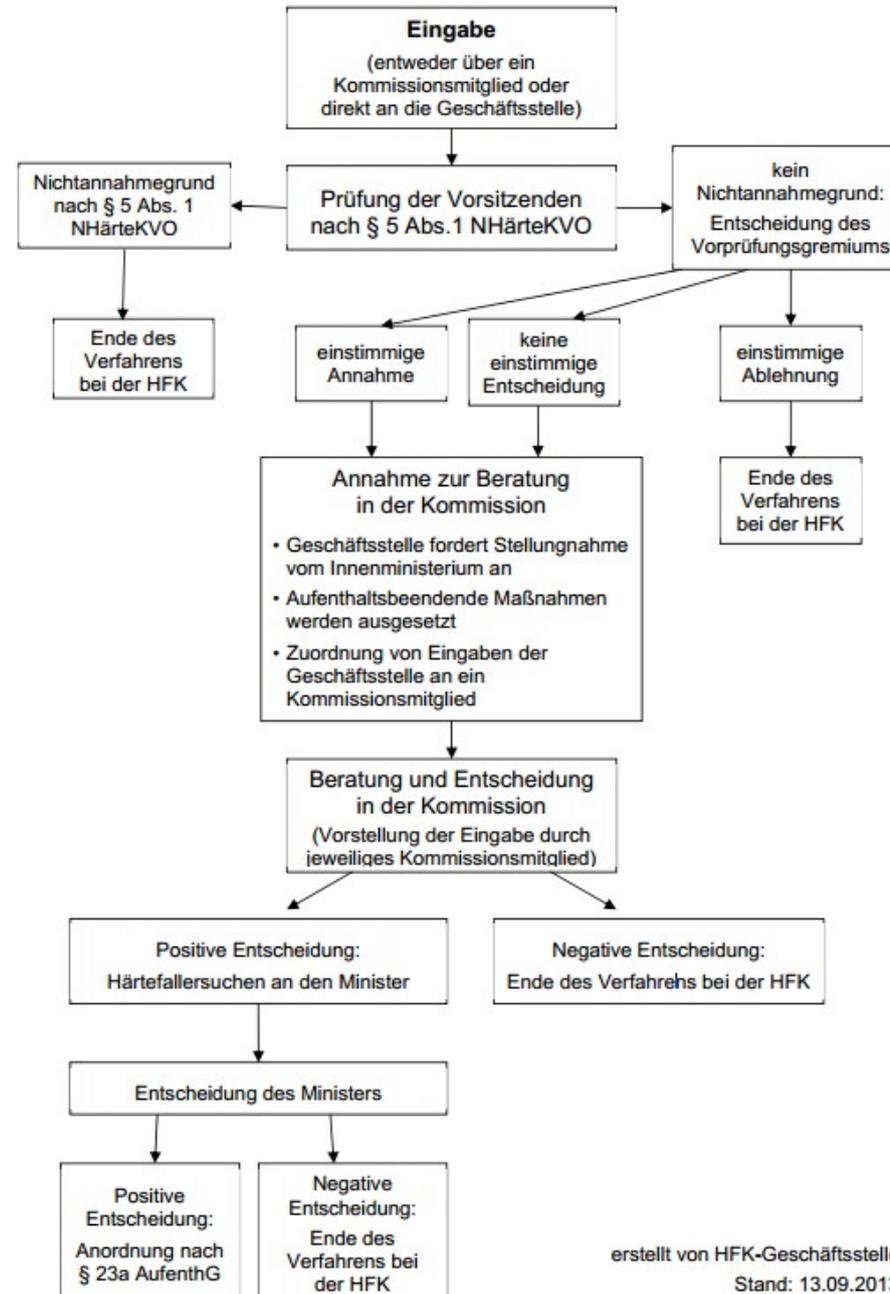
→ Feststellung dringender humanitärer oder persönliche Gründe

Antrag bei der Härtefallkommission

- Vollziehbar ausreisepflichtig (Duldung o.Ä.)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
 - Integrationsleistungen und soziale Bindungen
 - Nachweis von Sprachkenntnissen
 - Arbeit (!) oder Perspektive auf LUS



Härtefallantrag





Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit! :)

Gibt es Fragen?

Arbeitshilfe : Asylantragstellung UMF
Informationen zur Anhörung mehrsprachig

Umgang mit Bescheiden des BAMF- bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung
Leitfaden zum Asylverfahren und aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Flüchtlingen
Umfassende Materialien für die Beratung
Fachinformationen 2017: Tabellarische Übersicht zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

[Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)

[Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge](#)

Erlass BMI 30.5.17 zur Duldungserteilung nach §60a AufenthG (mit Hinweisen Nds vom 27.9.17)

Informationen zu Familienzusammenführung: familie.asyl.net

<http://www.servicestelle-umf.de>

Projekt Durchblick

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.

Das beinhaltet u.a.:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Handreichungen/Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politischer Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org